

tolerantiae, Oenip. 1893; Questione sull' insegnamento cattolico negli Stati Uniti, Roma 1892; La questione scol. e la decisione della Propaganda, Roma 1892). Während in Europa die Schulfrage einer der christlichen Auffassung mehr entsprechenden Lösung zuzutreiben scheint, tobt gegenwärtig der Schulstreit in aller Heftigkeit in Britisch-Manitoba, wo die Regierung 1890 durch eine Art Handsreich den Katholiken ihre Schulen entzogen hat. (Zur Geschichte der Schulfrage vgl. Brück, Geschichte der kath. Kirche in Deutschland im 19. Jahrh. I, 410; II, 447; III, 421; Histor.-polit. Blätter LV [1865], 724 ff.; Stimmen aus Maria-Laach XXXII [1887], 1 ff.)

II. Grundsätze. Zur principiellen Behandlung der Schulfrage ist zunächst zwischen der rein natürlichen und der christlichen Gesellschaftsordnung zu unterscheiden. Nach dem natürlichen Rechte sind die Eltern die Erstberechtigten, welche über die Erziehung der Kinder zu bestimmen haben. Das Erziehungsrecht der Eltern ist ein unveräußerliches und unmittelbares. Spricht man den Eltern dieses Recht ab, so fällt der Hauptgrund für die Existenz der Familie selbst, die Erziehung, hinweg, die Familie wird aufgelöst. Die Erziehung hat zunächst das Privatwohl der Kinder in's Auge zu fassen. Die Sorge dafür liegt wiederum naturgemäß bei den Eltern. Ihre Pflicht ist es, das Kind zu einem in der Zeit und Ewigkeit glücklichen Menschen heranzuziehen. Als natürliche Garantie, daß sie dieser Pflicht nachkommen, hat Gott den Eltern Liebe zu den Kindern in's Herz gepflanzt. Die Eltern sind zunächst persönlich verpflichtet, die physische, geistige und moralische Ausbildung zu besorgen. Genügen hierzu die Kräfte der Familie nicht, so entsteht das Bedürfnis nach Schulen. Mehrere Familien, die Gemeinde, treten zusammen, um die Schule als Hülfsmittel der Familie zu gründen. Im gesellschaftlichen Verbande ist aber das Privatwohl der Einzelnen nicht die einzige Norm. Neben demselben und bis zu einem gewissen Grade über demselben steht das Gemeinwohl. Die Fürsorge für dieses liegt dem Staate ob. Vom Standpunkte des Gemeinwohles hat der Staat ein Interesse, sich um die Bildung und Erziehung der Kinder zu kümmern. Diese Pflicht, in die Erziehung einzugreifen, tritt subsidiär dann ein, wenn der erstverpflichtete Factor die seinige in gemeinschaftlichem Grade vernachlässigt; ferner correctio in dem abnormen Falle, daß etwa verbrecherische Eltern der Erziehung der Kinder eine Richtung gäben, welche sie zu guten Bürgern untauglich machte. Ein primäres und allgemeines Erziehungsrecht des Staates läßt sich weder aus dem Wesen noch aus der Aufgabe des Staates ableiten. Dieses Recht zugeben heißt unter Umständen der ärgsten Tyrannei den Familien gegenüber die Thore öffnen. Auch wird die staatliche Erziehung selbst unfruchtbar, sobald sich der Staat in den Gegensatz zur Familie

stellt. Da der natürliche Einfluß der Eltern immer wirksam bleibt, würde auch der ihm entgegengelegte staatliche ErziehungsEinfluß lahmgelegt, die Erziehung selbst also illusorisch. Die Uebertragung des staatlichen Erziehungsrechtes würde dem Staate unter diesen Umständen ebenso schädlich, als es sonst die Unterlassung der ihm zustehenden subsidiären Erziehung wäre. In der christlichen Gesellschaftsordnung tritt als wesentlicher Factor der Erziehung noch die Kirche kraft göttlichen Rechtes auf. Ihr von Christus übertragenes Lehramt erstreckt sich, wie auf die Erwachsenen, so vor Allem auf das bildungsfähige Alter. Da sich die Erziehung bei den Völkern höherer Cultur zu größten Theil in Schulen vollzieht, so verpflichtet der Lehrauftrag Christi die Kirche, auch an allen Schulen zu wirken, wo katholische Kinder sind. Der Antheil der einzelnen an der Schule wirkenden Gemeinschaften an der Jugenderziehung vertheilt sich mit Rücksicht auf die modernen Verhältnisse nach folgenden Grundsätzen:

A. Kirchliche Rechte. 1. Der höhere wie der niedere religiöse Unterricht kann einzig durch die Kirche oder im Auftrage derselben erteilt werden (missio canonica). Die Kirche allein hat das Recht, dessen Inhalt und Methode zu bestimmen. 2. Unterricht und Zucht, natürliche und religiöse Erziehung sind untrennbar. Der höherer wichtigerer Theil derselben ist die religiöse Erziehung; da diese in die Competenz der Kirche fällt, so muß die Kirche notwendig ein Aufsichtsrecht über die Schulen haben. Die Aufsicht erstreckt sich auf Lehrpersonal, Lehrbücher und Unterrichtsmittel, durch welche die religiöse Erziehung betriebe, als auch gefördert werden kann: Geistliche Schulaufsicht. (Vgl. Berninger, Die geistliche Schulaufsicht, Würzburg 1894; R. Frey, Die Schulaufsicht, Köln 1894 [antikatolisch]; dagegen Eklektische Schulaufsicht, Köln o. J. [1895].) 3. Die religiöse Erziehung gründet nicht bloß auf Belehren und Ermahnung; sie erfordert notwendig positive Gewöhnung an christliches Denken und Handeln. Demnach muß die Kirche das Recht beanspruchen, das religiöse Leben an den Schulen zu wecken. 4. Wie es den Familienverbänden und Privatlehrern nicht verwehrt werden kann, Schulen zu gründen, so hat auch die Kirche ein natürliches Recht, über die Schulen zu eröffnen. Dies gilt nicht nur von Volksschulen, sondern auch von höheren Schulen und Universitäten. Zunächst gehören dahin die geistlichen Bildungsinstitutionen für die Ausbildung des Clerus, aber auch rein weltliche Schulen. Einmal schon deshalb, weil die Kirche auch für die höheren Stände, welche aus diesen Schulen hervorgehen, das Lehr- und Führenrecht zu üben hat. Die Kirche ist ferner nicht nur an religiösem Volksleben interessiert, sondern durch ihre eigene Wissenschaft, die Theologie, auch an der weltlichen Wissenschaften. Von diesem natürlichen Rechte hat die Kirche in der Geschichte reichlich Gebrauch gemacht und war lange Zeit ausschließ-